



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.003/27-1.5/01

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Telekommunikationsgesetz und das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/1997 im Bereich besonderer Ermittlungsmaßnahmen geändert werden (Strafprozessnovelle 2001);

Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7

1070 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 3. August 2001, GZ 578.020/5-II.3/2001, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Telekommunikationsgesetz und das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/1997 im Bereich besonderer Ermittlungsmaßnahmen geändert werden (Strafprozessnovelle 2001), nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

**1. Zum vorliegenden Legislativvorhaben:**

Gegen den vorliegenden Entwurf einer Strafprozessnovelle 2001 bestehen keine Einwände.

Sachbearbeiter:

RL Mag. Christoph MOSER

Tel.-Nr.: 515 95/21 720

Fax-Nr.: 515 95/17 013

## 2. Vom vorliegenden Legislativvorhaben unabhängige Anliegen zur Änderung der Strafprozeßordnung 1975 (StPO):

### a) Zum § 152 Abs. 1 Z 4 oder 5 StPO:

Die Auslegung der im Art. I Z 2 der sachgegenständlichen Novelle vorgesehene Bestimmung des § 149a Abs. 2 Z 2 lit. b StPO führt zum Ergebnis, dass die Überwachung einer Telekommunikation ua. dann unzulässig sein soll, wenn der Inhaber des Teilnehmeranschlusses gemäß § 152 Abs. 1 Z 4 oder 5 leg. cit. von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit ist (§ 152 Abs. 3 leg. cit.). § 152 Abs. 1 Z 4 StPO nennt als solche Inhaber des Teilnehmeranschlusses in taxativer Aufzählung Verteidiger, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder. Durch § 152 Abs. 1 Z 5 StPO gelten überdies aber auch Psychiater, Psychotherapeuten, Psychologen, Bewährungshelfer und Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen zur psychosozialen Beratung und Betreuung sowie gewisse Mediatoren als derartige Inhaber des Teilnehmeranschlusses. Beiden Personengruppen ist gemeinsam, dass sie zur Entschlagung der Zeugenaussage darüber berechtigt sind, was ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt geworden ist.

Ebenso wie die zwei vorerwähnten Personengruppen sind aber auch die im Rahmen der nachrichtendienstlichen Aufklärung und Abwehr tätigen militärischen Organe der nach § 20 Abs. 3 des Militärbefugnisgesetzes - MBG, BGBl. I Nr. 86/2000, eingerichteten Dienststellen (Beilage 1) auf ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und ihren Informanten angewiesen. Dies betrifft insbesondere den Quellenschutz von Materialien, welche die ho. Organe von ihren Informanten erhalten haben. Soweit derartige Materialien in untrennbarem Zusammenhang mit erteilten Informationen stehen, die bei Bekanntgabe zu einer Enttarnung des jeweiligen Informanten führen könnten, ist deren Schutz unter allen Umständen sicherzustellen. Mit der Amtsverschwiegenheit iSd Art. 20 Abs. 3 B-VG und dem Vernehmungsverbot für Staatsbeamte, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen (§ 151 Abs. 1 Z 2 StPO), kann aus der ho. Sicht nicht das Auslangen gefunden werden. Das besondere Vertrauensverhältnis zwischen dem militärischen Organ und seinem Informanten kann nämlich nur dann gewahrt werden, wenn die Unzulässigkeit der Überwachung einer Telekommunikation gemäß § 149a Abs. 2 Z 2 lit. b StPO sowie die Befreiung von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gemäß 152 Abs. 1 Z 4 oder 5 leg. cit. sichergestellt sind.

- 3 -

*Aus den vorstehenden Gründen wird ersucht, einen der im §152 Abs. 1 Z4 oder 5 StPO genannten Personenkreise um „militärische Organe der nach § 20 Abs. 3 des Militärbefugnisgesetzes - MBG, BGBl. I Nr. 86/2000, eingerichteten Dienststellen“ zu erweitern.*

b) Zum § 502 StPO:

§ 502 StPO ermächtigt in inhaltlich seit über 40 Jahren unveränderter Form ua. militärische Wachen zur „**vorläufigen Verwahrung**“ iSd §177 leg. cit.. Dies hat zur Folge, dass der einer gerichtlich strafbaren Handlung Verdächtige ohne richterlichen Befehl festgenommen werden darf. Eine derartige Freiheitsentziehung ist demnach immer dann zulässig, wenn der Verdächtige auf einer militärischen Liegenschaft auf frischer Tat betreten wird oder der Verdächtige ein Soldat ist und die Einholung eines richterlichen Befehles untunlich ist. Als Zweck dieser Freiheitsentziehung ist die Vorführung vor den Untersuchungsrichter normiert.

Am 1. Juli 2001 ist das bereits oben im Pkt. 2a) erwähnte Militärbefugnisgesetz - MBG in Kraft getreten. In dessen § 11 ist im Kontext der Zwangsbefugnisse militärischer Organe im Wachdienst auch eine Ermächtigung zur „**vorläufigen Festnahme**“ von Personen normiert (Beilage 2). In strafrechtlicher Hinsicht ist dabei eine solche Freiheitsentziehung in engem Zusammenhang mit „Angriffen gegen militärische Rechtsgüter“ iSd §1 Abs. 8 leg. cit. - also gerichtlich strafbaren Tatbeständen gegen bestimmte militärrelevante Personen oder Sachen – eingeräumt. Ein Festgenommener ist unverzüglich dem nächsten Sicherheitsorgan zu überstellen, das in weiterer Folge (unter Heranziehung der jeweils bezughabenden strafprozessualen Normen) zu beurteilen haben wird, ob und inwieweit die gesetzlichen Kriterien für eine weitere Anhaltung vorliegen.

Die beiden in Rede stehenden Festnahmeregelungen der StPO und des MBG sind zwar inhaltlich nicht völlig deckungsgleich, sie weisen allerdings - insbesondere unter Zugrundelegung der faktischen Verhältnisse im militärischen Wachdienst - einen breiten Überschneidungsbereich auf. Unter Heranziehung der „lex posterior“ und der „lex specialis“-Regelung wird dabei davon auszugehen sein, dass in diesem Überschneidungsbereich der Regelung in der StPO durch die Norm des MBG materiell derogiert wurde. **Dies bedeutet, dass in diesen Fällen eine Festnahme ausschließlich auf der Grundlage der im MBG enthaltenen Bestimmung in Betracht kommt.** Eine Freiheitsentziehung

auf Grundlage des § 502 StPO wird demgegenüber nur mehr dann zulässig sein, wenn die Voraussetzungen für eine Festnahme nach der in Rede stehenden Wehrrechtsnorm nicht vorliegen (zB. bei einem Raufhandel mit Körperverletzung unter Zivilpersonen in einer Kaserne oder bei einem Einbruchsdiebstahl in einem zivilen Kraftfahrzeug durch einen Soldaten).

Im Interesse der allgemeinen Rechtssicherheit, vor allem aber zur Sicherstellung der gesetzeskonformen Vollziehungstätigkeit durch die zur Festnahme befugten militärischen Organe, erscheint es geboten, das Verhältnis der beiden in Rede stehenden Normen durch geeignete legislative Klarstellungen im aufgezeigten Sinn eindeutig festzulegen.

Wegen dieser Rechtsproblematik wurde dem Bundesministerium für Justiz bereits im Vorjahr ein entsprechendes Novellierungsersuchen übermittelt (vgl. hierzu die ho. GZ 10.003/29-1.5/00 vom 5. Dezember 2000). Da das sachgegenständliche Anliegen bislang keine Berücksichtigung gefunden hat, wurde es in der Ressortstellungnahme zum do. Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2001, der im Art. II Änderungen der StPO enthält, ein weiteres Mal geltend gemacht (vgl. hierzu die ho. GZ 10.003/16-1.5/01 vom 16. August 2001).

*Es wird daher neuerlich ersucht, § 502 Abs. 1 StPO wie folgt zu fassen:*

„**§ 502.** (1) Auch militärische Kommanden sowie jene Soldaten, die dem für die militärische Sicherheit und Ordnung im Standort oder in der Unterkunft verantwortlichen Kommandanten (Ortskommandanten oder Unterkunfts-kommandanten) zum Zwecke der Besorgung dieser Aufgaben unterstellt sind, und, soweit sie nicht schon zu diesem Personenkreis zählen, Wachen können, **sofern nicht §11 MBG anzuwenden ist**, die vorläufige Verwahrung (§177) des einer strafbaren Handlung Verdächtigen zum Zwecke der Vorführung vor den Untersuchungsrichter vornehmen,

1. wenn der Verdächtige auf einer militärischen Liegenschaft auf frischer Tat betreten wird oder
2. wenn der Verdächtige Soldat ist, einer der im §175 Abs.1 Z2 bis 4 angeführten Umstände vorliegt und die vorläufige Einholung des richterlichen Befehls wegen Gefahr im Verzug nicht tunlich ist.“

- 5 -

Anm.: Die genaue Zitierung des MBG entfällt an dieser Gesetzesstelle, sofern der oben im Pkt. 2a) begehrten Ergänzung des §152 Abs. 1 Z 4 oder 5 StPO entsprochen wird.

6. September 2001  
Für den Bundesminister:  
F e n d e r

2 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
Brandtmayer